

Hofclerus und standen unter der Aufsicht eines eigenen Priesters, Hofpriester genannt. Bei größeren kirchlichen Feierlichkeiten fungirte ein Bischof, der, weil mit dem besondern Vertrauen des Kaisers beehrt, anfangs zeitenweise, späterhin aber beständig am Hoflager des Herrschers weilte und mit seinem Clerus denselben auch auf dessen Reisen überallhin begleitete. Vom Orient ging diese Sitte in's Abendland herüber. Besonders unterhielten die fränkischen Könige in ihrem Palaste eine Anzahl von Clerikern, deren sie sich theils zur Feier des Gottesdienstes, theils zu Geschäften mannigfaltiger Art bedienten. Solche an der königlichen Hof- oder Schloßkapelle bediensteten Geistlichen hießen gewöhnlich „Hofkapläne“ (*capellani aulici, clerici palatini*) und standen, nachdem sich ihre Anzahl seit Lothar II. ansehnlich vermehrt hatte, unter einem obersten oder Erzkaplan (*archicapellanus palatii* oder *summus capellanus*). Dieses Amt blieb jedoch nicht lange in den Händen einfacher Priester. Schon König Dagobert bekleidete damit den Abt Riculph, und an Pipins Hof versah dasselbe der Abt Fulrad von St. Denys. Selbst Bischöfe standen bisweilen diesem Amte vor; noch hatten sie aber keine ständige Wohnung im königlichen Palaste, sondern fanden sich nur zeitweise zur Verrichtung kirchlicher Functionen und Visitation der Hofschule an der Residenz ein. Karl d. Gr. war der erste, der an der Spitze seines Hofclerus einen Bischof hatte, welcher, mit päpstlicher Bewilligung in beständiger Abwesenheit von seiner Diocese bleibend, am königlichen Hoflager residirte und als Hofbischof den Titel eines kaiserlichen Erzkaplans führte. Dieser hatte nicht allein die gottesdienstlichen Handlungen, denen der Hof anwohnte, zu verrichten, sondern auch die sonstigen kirchlichen Angelegenheiten, welche unmittelbar an den König gebracht wurden, zu besorgen und besaß die geistliche Jurisdiction über die Glieder der kaiserlichen Familie und die Hofangehörigen. Aus solchen hofbediensteten Geistlichen (der sog. Hofkapelle) wählten Karl d. Gr. und seine Nachfolger häufig die Bischöfe und Aebte für erledigte Hochstifte und Prälaturen, und die Ernannten rechtfertigten größtentheils durch Vorzüge des Geistes und fromme Sitte die Wahl ihrer fürstlichen Patrone. Freilich aber war um solcher Aussicht willen eine Anstellung an der königlichen Kapelle nicht selten auch das Ziel ehrgeiziger und habgüchtiger Geistlichen. Der Hofbischof Erzkaplan selbst hatte in dieser Eigenschaft sogar auf Reichstagen und Provinzialsynoden den Vorschlag vor allen Erzbischofen und Bischöfen des Reiches. Auch weihte z. B. der senior *archicapellanus* Drogo den hl. Ansgar zum Bischof von Hamburg im Beisein des Erzbischofes Otgar von Mainz und des Erzbischofes Ebo von Reims. Gewöhnlich war der *archicapellanus* zugleich Almosenier des königlichen Hauses (s. d. Art.), und nicht selten, ja späterhin fast regelmäßig, vereinigte er in seiner Person auch die

Würde eines Erzkanzlers (*archicancellarius*). So behauptete schon Luitpert unter König Karl dem Dicke die beiden Stellen zugleich. Bei der Reichstheilung nach Ludwig des Frommen Tod wählte sich jeder der neuen Könige einen eigenen Bischof oder Erzbischof als Erzkaplan. Hierdurch mag vielleicht dieses Hofamt, welches früher abwechselnd und mehr personell war, nachher ständiger mit einem erzbischoflichen Stuhle verbunden worden sein. Die Erzbischöfe von Mainz behaupteten beinahe ununterbrochen das Amt eines Archikaplans in Deutschland. Das Institut der landesfürstlichen Hofkapläne erhielt sich bis auf den heutigen Tag; seine äußere Stellung hat sich jedoch der ursprünglichen Bestimmung desselben wieder genähert und beschränkt sich jetzt lediglich auf die Feier des regelmäßigen Gottesdienstes an den sog. Hofkapellen. Diese haben vielfältig die Einrichtung und den Namen von Collegiat-Stiftskirchen und besitzen eine Anzahl von Canonikern und Chorvicaren (*Hofstiftclerus*), von denen erstere als Hofkapläne, letztere als Hofpriester angestellt, unter zwei Dignitaren, dem Stiftspropst und dem Stiftsdecan, oder auch unter einem Propst, welcher als Erzhofkaplan oder Director der Hofkapelle bisweilen mit den bischoflichen Insignien ausgezeichnet ist und den Titel „Hofbischof“ führt. Katholische Landesfürsten haben meist durch besondere päpstliche Indulte das Nominationsrecht auf alle an dergleichen Hofkirchen sich ergebenden Pfründe-Vacaturen. Im Uebrigen steht der Clerus der Hofkapellen und der Hofburgkirchen in geistlicher Beziehung jetzt regelmäßig unter der Jurisdiction des betreffenden Diocesanbischofes. Die Exemption der Hofkapellen versteht sich keineswegs von selbst, war aber allerdings die Regel. Solche Exemption bezog sich aber nur auf die Versorgung des Gottesdienstes und die Verwaltung der Seelsorge in der fürstlichen Familie; in anderer Beziehung, z. B. als Inhaber von Pfarreien, waren die Hofkapläne und die Mitglieder der bei Hofkapellen gestifteten Capitel der bischoflichen Jurisdiction unterworfen (c. 16, X, 5, 33). Das Concil von Trient (XXIV De ref. c. 11) hat diese Bestimmung dahin erweitert, daß exemte Hofkapläne in den vom Rechte bestimmten Fällen, sowie andere Exemte den Ordinarien als Delegationen des apostolischen Stuhles unterstehen. Dadurch ist der Wiederkehr von Zuchtlosigkeit der in Fürsten- und Herrendienst gestellten Cleriker, worunter schon in der fränkischen Zeit so bitter geklagt wurde, in wirksamer Weise ein Riegel vorgeschoben (Turtaretus, *Sacellum regium*, Matrit. 1630; Jos. Caraffa, *De capella regis utriusque Siciliae et aliorum principum*, Rom. 1749; Goebel, *De capellanis imperii et cancellariis*, 1733; v. Quast, Ueber Schloßkapellen als Ausbruch des Einflusses der weltlichen Macht über die geistliche, 1852; Thomassin., *Vetus ac nova disciplina*, P. 1, l. 2, c. 109—112; Binterim, *Denkw. d. christl. Kirche*, I, 2, 83—114; II, 1, 187—198). [(Permaneder) R. v. Scherer.]